

# Satzungen

des

## Breslauer Consum-Vereins

vom 5. Januar 1902.

**E**<sub>m</sub>

V<sub>176</sub>



Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, C. G. m. b. H.

A29938

# Satzungen

des

## Breslauer Consum-Vereins

vom 5. Januar 1902.

### Gegenstand und Sitz des Unternehmens.

#### § 1.

Der Breslauer Consum-Verein bezweckt ausschließlich, seinen Mitgliedern unverfälschte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von guter Beschaffenheit zu möglichst billigen Preisen gegen sofortige Baarzahlung zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, aus dem dabei erzielten Ueberschuß Kapital zu sammeln.

Der Sitz des Vereins ist Breslau.

### Organe des Vereins.

#### § 2.

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet:

- a. durch die Generalversammlung;
- b. durch den Verwaltungsrath;
- c. durch die Direction.

### Generalversammlung.

#### § 3.

Die Generalversammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Dieselbe besteht aus den Abgeordneten der Mitglieder, sowie aus den Mitgliedern der Direction, des Ver-

waltungsraths und der Revisionscommission. Das Nähere über die Wahl und die Anzahl der Abgeordneten bestimmt die diesen Satzungen beigefügte Wahlordnung.

Alljährlich finden zwei ordentliche Generalversammlungen, und zwar spätestens in den Monaten April und October, statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn darauf unter Angabe des Zweckes und der Gründe antragen:

- a. mindestens ein Drittheil der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, oder
- b. mindestens die Hälfte der Anzahl der Abgeordneten, oder
- c. mindestens 3 Mitglieder der Direction.

#### § 4.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths bezw. dessen Stellvertreter beruft und leitet die Generalversammlungen. Die Einladungen zu denselben erfolgen unter Angabe der Berathungsgegenstände durch einmalige Einrückung in die zu Bekanntmachungen für den Verein bestimmten Zeitungen, sowie durch besondere Einladungen. Die Einrückung muß mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen.

#### § 5.

Anträge seitens der Mitglieder für die ordentlichen Generalversammlungen sind bis zum 10. Februar bezw. 10. August schriftlich bei der Direction einzubringen. Jeder Antrag muß von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich als solche zu legitimiren haben, unterzeichnet sein. Einer der Antragsteller darf zum Zwecke der Begründung des Antrages während der Verhandlung und Beschlußfassung über denselben der Generalversammlung beiwohnen, ohne stimmberechtigt zu sein, sofern er nicht zugleich Abgeordneter ist.

#### § 6.

Die zur Generalversammlung Erscheinenden haben sich beim Eintritt durch das auf ihren Namen ausgestellte Quittungsbuch und durch die Einladung zu legitimiren.

Die Beschlüsse jeder in vorschriftsmäßiger Weise berufenen Generalversammlung sind für sämmtliche Mitglieder des Vereins bindend.

§ 7.

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus der Zahl der Vereinsmitglieder einen Verwaltungsrath. Die Zahl der Mitglieder soll den jeweiligen Bedürfnissen entsprechen. Alle Jahre scheidet der dritte Theil aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die ordentliche Generalversammlung wählt ferner eine aus fünf Vereinsmitgliedern bestehende Revisionscommission auf die Dauer eines Jahres.

Die Wahlen in den Verwaltungsrath, sowie in die Revisionscommission erfolgen in einem Wahlgange durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden in die engere Wahl und wird mit den engeren Wahlen in derselben Art so lange fortgeföhren, bis für alle zu Wählende eine absolute Mehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

Jeder für den Verwaltungsrath zu Wählende muß mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sein.

Die ausscheidenden Verwaltungsraths- und Revisionscommissions-Mitglieder sind wieder wählbar.

Alljährlich vor der Neuwahl hat der Verwaltungsrath der Generalversammlung über den Besuch seiner Sitzungen und über sonstige dauernde Thätigkeit seiner Mitglieder in besonderen Verwaltungszweigen, wie über die stattgefundenen ordentlichen und außerordentlichen Inventuren zu berichten.

Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsraths ist es verboten, mit dem Verein auf Erwerb gerichtete Rechtsgeschäfte zu schließen.

§ 8.

Die Generalversammlung hat Beschlüsse zu fassen:

- a. über Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und über Ertheilung der Entlastung auf Grund eines ihr von der Revisionscommission darüber gegebenen Berichts;
- b. über außerordentliche Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direction für ihre Mühewaltungen;

- c. über Aenderungen der Satzungen;
- d. über Vertheilung von Ueberschuß und Verlust.

Mitglieder der Direction haben sich der Abstimmung über Punkt a zu enthalten; Mitglieder der Direction bezw. des Verwaltungsraths sind über Punkt b, sowie in den Fällen des § 9 nicht stimmberechtigt, soweit die Angelegenheit sie selbst betrifft.

Beschlüsse über Aenderungen der Satzungen und des Zweckes des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen.

In allen übrigen Fällen mit Ausschluß des § 37 genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Handaufhebung. Wenn dem Vorsitzenden das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft erscheint, so erfolgt Gegenprobe. Bleibt auch diese zweifelhaft, so läßt derselbe die Zählung durch einige aus den Anwesenden von ihm zu ernennende Stimmzähler vornehmen. Er ist dazu auch verpflichtet, sobald zehn Mitglieder Zählung beantragen.

### § 9.

Die Generalversammlung übt die oberste Controle der Geschäftsführung des Vereins aus und entscheidet über Beschwerden aller Art in letzter Instanz, wenn solche vorher durch die Direction oder in zweiter Reihe durch den Verwaltungsrath nicht erledigt worden sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 10.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse ihrem Wortlaute nach zu enthalten hat. Das Protokoll ist am Schlusse der Versammlung zu verlesen, vom Vorsitzenden, vom Protokollführer, von den anwesenden Mitgliedern der Direction, von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths, von den Stimmzählern und von mindestens drei anwesenden Abgeordneten zu unterschreiben und von der Direction aufzubewahren.

Ein Verzeichniß der anwesenden Abgeordneten ist dem Protokoll beizufügen.

## Verwaltungsrath.

### § 11.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, zwei Schriftführer und mindestens zwei Bücher- und Kassenrevisoren. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Verwaltungsraths und ist berechtigt, den Sitzungen der Direction ohne Stimmrecht beizuwohnen. Die Pflicht der Revisoren ist es, die sämtlichen Bücher des Vereins, die Kasse und den Rechnungsabschluss unter Zuziehung der Direction monatlich zu revidiren und über den Befund der Revision dem Verwaltungsrathe zu berichten.

### § 12.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist verpflichtet, unter Angabe der Tagesordnung den Verwaltungsrath in der Regel einmal monatlich und außerdem so oft zu einer Sitzung zu berufen, als er es für nothwendig erachtet, oder die Direction oder 10 Mitglieder des Verwaltungsraths es verlangen.

Die Direction ist in der Regel zu den Sitzungen des Verwaltungsraths einzuladen und hat in diesem Falle Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsraths erforderlich.

### § 13.

In diesen Sitzungen werden durch den Verwaltungsrath die Grundsätze der gesammten Geschäftsführung durch Beschlüsse und Anweisungen festgestellt und insbesondere folgende Angelegenheiten entschieden:

- a. Wahl der Direction (§ 16), sowie Abschluß des Anstellungsvertrages mit dem besoldeten Directionsmitgliede und Festsetzung der von ihm zu leistenden Caution;
- b. Anstellung und Entlassung der Vereinsbeamten, deren Besoldung und Höhe der von ihnen zu leistenden Cautionen; in dringenden Fällen ist die Direction zur sofortigen Entlassung von Beamten berechtigt und hat dem Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten;

- e. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Entlastung von Grundeigenthum;
- d. Bauangelegenheiten;
- e. Höhe und Bedingungen aufzunehmender Darlehen;
- f. Anlage von Vereinsgeldern außerhalb der Waarenverkaufsgeschäfte;
- g. Zahl der Vereins-Verkaufslokale;
- h. Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen;
- i. Aufnahme von Inventuren, Rassen-, Waaren- und Rechnungsrevisionen;
- k. außerordentliche Ausgaben für Vereinszwecke von fünf-hundert Mark und darüber;
- l. Ausschluß von Mitgliedern (§ 20);
- m. Vertheilung von Ueberschuß und Verlust, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung.

#### § 14.

Der Verwaltungsrath controlirt die Geschäftsführung der Direction und entscheidet über die gegen dieselbe erhobenen Beschwerden. Er kann auch durch hierzu beauftragte Mitglieder jederzeit eine Prüfung des ganzen Geschäftsbetriebes vornehmen lassen.

Bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten ist der Vorsitzende des Verwaltungsraths verpflichtet, diesen zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen und über alle zur Sicherheit des Vereins nöthigen Maßregeln beschließen zu lassen.

#### § 15.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, bei vorkommendem Bedarf durch vorläufige Wahl aus den Vereinsmitgliedern sich zu ergänzen und zu verstärken unter möglichster Berücksichtigung aller Berufsreise. Die nächstfolgende Generalversammlung hat diese Wahlen zu bestätigen oder andere Wahlen zu treffen.

#### Direction.

#### § 16.

Die Führung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch eine aus vier Mitgliedern bestehende Direction; dieselben müssen

Mitglieder des Vereins sein und werden durch Beschluß des Verwaltungsraths bestellt.

Die Amtsdauer des besoldeten Mitgliedes regelt sich nach dessen Anstellungsvertrage. Die Wahl der übrigen 3 Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus und zwar nach der Reihenfolge des Amtsantritts. Die Directoren sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Direction kann auch innerhalb der Amtsdauer aus wichtigen Gründen, namentlich bei Pflichtverletzungen oder bei Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung durch Beschluß des Verwaltungsraths widerrufen werden. Auch ein jedes der Directionsmitglieder kann innerhalb der Amtsdauer seine Stellung gemäß §§ 671, 712 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufkündigen.

Die Direction vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; dieselbe darf jedoch Verpflichtungen für den Verein nur mit der Maßgabe eingehen, daß die Mitglieder des Vereins daraus nur mit ihrem Antheile am Vereinsvermögen haften.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein sind die Unterschriften mindestens zweier Directionsmitglieder nothwendig.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede der Direction.

Die Legitimation der Directionsmitglieder wird durch das Wahlprotokoll des Verwaltungsraths geführt.

Die einzelnen Vereinsmitglieder sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und nicht berechtigt, sich durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere des Vereins von den Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und sich eine Uebersicht über den Stand des Vereinsvermögens zu fertigen.

#### § 17.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie führt die Vereinsgeschäfte in Gemäßheit der Satzungen und der durch den Verwaltungsrath gefaßten Beschlüsse. Sie tritt wöchentlich regelmäßig zweimal und außerdem so oft zu einer Sitzung zusammen, als es zwei ihrer Mitglieder beantragen.

Für die Beschlüsse der Direction ist die Mehrheit der Stimmen entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Revisionscommission.

### § 18.

Die von der Generalversammlung gewählte Revisionscommission (§ 7) hat den Jahresabschluß zu prüfen, insbesondere:

- a. den Reservefonds, den Unterstützungsfonds und den Ruhegehaltsfonds;
- b. die Grundbuchblätter der Vereinsgrundstücke;
- c. die von den Vereinsbeamten niedergelegten Cautionen;
- d. die außerhalb des Waarengeschäfts gemachten Geldanlagen bezw. die etwa aufgenommenen Darlehen;
- e. das Verhältniß der ausgegebenen Gegenmarken zu dem stattgefundenen Waarenumsatz;
- f. die geführten Bücher- und Rechnungsabschlüsse;
- g. die Vertheilung von Ueberschuß und Verlust.

Zu diesem Zwecke steht der Commission die Befugniß zu, von der Direction alle den Jahresabschluß betreffenden Auskünfte zu verlangen, welche sie für nothwendig erachtet.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Commission hat über die Revision des Jahresabschlusses ein Protokoll aufzunehmen und durch einen Berichterstatter aus ihrer Mitte der Generalversammlung zu berichten, sowie die Entlastung zu beantragen (§ 8).

Die Revisionscommission erhält 200 Mark, welche zu gleichen Theilen an die an den Prüfungen theilnehmenden Mitglieder zu zahlen sind.

## Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

### § 19.

Wer in den Verein als neues Mitglied eintreten will, hat bei der Direction oder in einem der Vereinsläger einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme zu stellen, über welchen die Direction entscheidet. Dem neu aufgenommenen Mitgliede ist ein Exemplar der Satzungen, ein auf seinen Namen lautendes Quittungsbuch und die Legitimationskarte (§ 24) gegen Vollziehung einer Quittung auszuhändigen, in welcher das Mitglied sich zugleich den Bestimmungen der Satzungen unterwirft.

Mit der Empfangnahme des Quittungsbuches, der Legitimationskarte und der Ausstellung der Quittung beginnt die Mitgliedschaft.

### § 20.

Beendet wird die Mitgliedschaft:

- a. durch den Tod;
- b. durch freiwilligen Austritt am Schlusse des Geschäftsjahres nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung. Das Mitglied hat bei der Kündigung die Legitimationskarte zurückzugeben und erhält für dieselbe eine nur bis zum Austrittstermine gültige Interimskarte; die Direction kann in besonderen Fällen von der Kündigung absehen und auch den Austritt im Laufe des Jahres genehmigen (§ 26);
- c. durch Beschluß der Direction wegen Nichterfüllung der in § 22 b ausgedrückten Verpflichtung während dreier aufeinander folgenden Jahre; die Benachrichtigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Quittungsbuchnummer;
- d. durch Ausschließung mittelst Beschlusses des Verwaltungsraths unter Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden:
  - 1) wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder Nichtbefolgung des durch § 9 der Satzungen vorgeschriebenen Beschwerdeweges;
  - 2) wegen Handels mit Gegenmarken (§ 34);
  - 3) wegen Verleihung der Mitglieds-Quittungsbücher oder Legitimationskarten;
- e. infolge Eröffnung des Konkurses oder Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Von dem Beschlusse ist in den Fällen zu d dem Ausgeschlossenen durch die Direction unter Angabe der Gründe mittelst eingeschriebenen Briefes Kenntniß zu geben.

Der Ausgeschlossene (§ 20 d) ist berechtigt, gegen den Beschluß des Verwaltungsraths binnen zehn Tagen Berufung an diejenige nächste Generalversammlung anzumelden, auf deren Tagesordnung sein Antrag gebracht werden kann (§ 4), und muß

auf sein Verlangen von dieser Generalversammlung gehört werden. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der eingeschriebenen brieflichen Mittheilung.

Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen vom Tage des Beginnes der Berufungsfrist bis zur Entscheidung der Generalversammlung.

Tod, Konkurs, Kündigung oder sonstiges Ausscheiden von Mitgliedern berühren den Fortbestand des Vereins nicht. Dasselbe gilt von der Kündigung durch den Gläubiger eines Mitgliedes im Falle des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Den Erben eines verstorbenen Mitgliedes, sowie einem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliede bleibt — außer ihrem Ansprüche auf Auszahlung ihres Guthabens — der Anspruch auf die Zinsen und die Rückgewähr für das laufende Geschäftsjahr, jedoch mit der aus § 26 Absatz 3 und § 32d sich ergebenden Maßgabe, gewahrt. Dagegen stehen denselben weitergehende und insbesondere die in §§ 738 und 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Rechte oder irgend welche Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### § 21.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. Abgeordnete zu den Generalversammlungen nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählen;
- b. gemäß § 5 Anträge an die Generalversammlungen zu stellen;
- c. für ihren Bedarf von den Vereinslagern Waaren zu kaufen;
- d. nach Maßgabe des § 32 Zinsen und Rückgewähr zu beanspruchen.

### § 22.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. einen Geschäftsantheil nach den Bestimmungen des § 23 zu erwerben;
- b. Waaren aus dem Verein zu entnehmen, für dieselben Gegenmarken zu erwerben (§ 34) und diese alljährlich einzureichen (§§ 32d und 35);

- c. die auf kleinere Beträge ausgestellten Gegenmarken (§ 34), soweit sich solche in genügender Menge angesammelt, mindestens einmal allmonatlich in den Verkaufslagern gegen über 10 Mark lautende Gegenmarken umzutauschen;
- d. den Satzungen und den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln.

### **Geschäftsanteile (Guthaben) der Mitglieder.**

#### **§ 23.**

Der Normalbetrag des Geschäftsanteils, deren jedes Mitglied nur einen erwerben darf, ist 30 Mark. Auf denselben sind beim Eintritt 50 Pfg. einzuzahlen, während der Rest durch Zuschreibung von Einkaufsrückgewähr und Zinsen, sowie durch freiwillige Nachzahlungen in Mindestbeträgen von 1 Mark angesammelt werden kann.

Dieser Anteil darf über 30 Mark hinaus nur durch Zuschreibung von Zinsen und Rückgewähr bis zu einem Gesamtguthaben von 100 Mark erhöht werden.

Beträge über 100 Mark hinaus werden nicht verzinst. Nachzahlungen werden während der Zeit vom 1. December bis zum Schlusse des betreffenden Geschäftsjahres nicht angenommen.

Soweit der Normalbetrag von 30 Mark nicht erreicht ist, ist derselbe im Bedürfnisfalle des Vereins durch Beschluß des Verwaltungsraths bis zu dieser Höhe durch Baarzahlung oder durch Rückhaltung der Zinsen und Rückgewähr von jährlich mindestens 5 Mark zu ergänzen.

#### **§ 24.**

Jedes Mitglied hat sich bei Entnahme von Waaren durch Vorlegung der Legitimationskarte oder Interimskarte als Mitglied auszuweisen.

Die Quittungsbücher, wie die Legitimationskarten bezw. Interimskarten dürfen zur Vermeidung der nach § 145 a des Genossenschaftsgesetzes angedrohten Strafe (Geldstrafe bis zu 150 Mark) an Niemanden verliehen werden.

Erschene oder verliehene Legitimationskarten können ohne Weiteres beschlagnahmt und vernichtet werden.

Die Eintragungen, sowie sämtliche Veränderungen in den Quittungsbüchern der Mitglieder werden durch Beamte bescheinigt, deren Namen von der Direction durch Aushang im Kassenlokal und in den Vereinslagern bekannt zu machen sind.

Die Eintragung der Zinsen und Rückgewähr wird auf Grund der Geschäftsbücher bewirkt. Wird dieselbe nicht während desjenigen Geschäftsjahres beantragt, in welchem die Generalversammlung den betreffenden Rechnungsabschluß genehmigt hat, so können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Geschäftsbücher nicht erhoben werden.

Für ein abhanden gekommenes Quittungsbuch wird auf den schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes, welches sich als solches unter Angabe seiner Contonummer oder der Zeit seines Eintritts zu legitimiren hat, auf Grund der Geschäftsbücher und gegen Zahlung von 50 Pfg. ein neues Quittungsbuch unter anderer Nummer ausgefertigt. Die Unterschrift des betreffenden Antragstellers muß genügend beglaubigt sein.

Für etwaige Nachtheile, welche einem Mitgliede durch den Verlust des Quittungsbuches erwachsen, kommt der Verein nicht auf.

Für jedes abhanden gekommene Exemplar der Legitimations- oder Interimskarte sind 20 Pfg. zu zahlen; abgenützte werden gegen deren Rückgabe durch neue unentgeltlich ersetzt.

## § 25.

Jede Cession, Veräußerung, Verpfändung oder Belastung der Geschäftsantheile und Geschäftsguthaben, jede Veräußerung der empfangenen Gegenmarken (§ 34), wie auch die Cession des Anspruchs auf Rückgewähr seitens der Mitglieder und gerichtliche Beschlagnahme ist dem Verein gegenüber unverbindlich.

## Auszahlung und Verfall von Geschäftsantheilen (Guthaben).

### § 26.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, ihr den Geschäftsantheil von 30 Mark übersteigendes Guthaben bis zur Höhe von 20 Mark jederzeit abzuheben. Bei Beträgen von mehr als 20 Mark ist eine vierwöchentliche Kündigungsfrist

erforderlich. Die Direction kann in besonderen Fällen von der Kündigung absehen.

An ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder erfolgt die Auszahlung ihres Guthabens zuzüglich der Zinsen und Rückgewähr für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung.

Den vor Ablauf eines Geschäftsjahres (mit Genehmigung der Direction ohne Kündigung § 20 b) ausgeschiedenen Mitgliedern wird ihr Guthaben sogleich ausgezahlt und bis zum Schlusse des der Rückzahlung vorangegangenen Kalenderquartals verzinst.

Während der Zeit vom 1. Dezember bis zum Schlusse des betreffenden Geschäftsjahres finden Auszahlungen nicht statt.

### § 27.

Nach beendeter Mitgliedschaft findet eine weitere Verzinsung des Guthabens nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht statt.

Verjährte Guthaben verfallen zu Gunsten des Reservefonds (§ 29) und werden diesem ohne Rücksicht auf seine bereits erreichte Höhe zugeschrieben.

### § 28.

Sämmtliche Auszahlungen erfolgen gegen Quittung an den Vorzeiger des Quittungsbuches, dessen Legitimation zu verlangen die Kassenverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

Ausgeschiedene, wie ausgeschlossene Mitglieder haben beim Empfange ihres Guthabens das Quittungsbuch und die Legitimationskarte zurückzugeben.

## **Reservefonds, Unterstützungsfonds und Ruhegehaltsfonds.**

### § 29.

Zur Deckung ungewöhnlicher Verluste, die nicht aus dem Geschäftsüberschusse des betreffenden Rechnungsjahres beglichen werden können, wird ein Reservefonds gebildet, welcher dem Verein bis zu dessen Auflösung verbleibt.

Der Reservefonds soll auf 15% des gesammten Activvermögens gebracht werden und muß mindestens 10% desselben betragen. Derselbe wird von dem sonstigen Vereinsvermögen getrennt verwaltet. Die ihm gemachten Zuschreibungen sind

möglichst bald in mündelsicheren Papieren zinsbar zu belegen und die auflaufenden Zinsen ihm zuzuthemen. Zinsen, durch welche die vorbezeichneten 15% überschritten werden, fallen dem Geschäftzüberschusse zur Vertheilung gemäß § 32 zu.

Das dem Reservefonds einmal zugeführte Kapital darf, soweit nicht Verluste daraus zu decken sind, niemals geschmälert werden.

Zu laufenden oder einmaligen Unterstützungen an hilfsbedürftige Angestellte des Vereins und deren Hinterbliebene wird ein Unterstützungsfonds gebildet. Derselbe wird gemäß den Satzungen für denselben vom 17. October 1895 verwaltet. Der Unterstützungsfonds besteht aus dem in der Generalversammlung vom 14. März 1895 bewilligten Kapitalbetrage von 40000 Mark und aus den in § 2c, d und e der Satzungen der Unterstützungskasse bestimmten Zuwendungen.

Aus dem Unterstützungsfonds wird in Gemäßheit der Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. October 1901 ein Kapital von 60000 Mark — als Ruhegehaltsfonds — zur Bildung einer Ruhegehaltskasse entnommen, welche zunächst für die im Comptoir und bei der Verwaltung des Hauptlagers beschäftigten Vereinsbeamten bestimmt ist und die Versorgung der Wittwen und Waisen dieser Beamten in sich schließen soll. Die Verwaltung dieser Kasse erfolgt nach den — von der Direction und dem Verwaltungsrathe — festzustellenden Satzungen.

Weitere Einnahmen sollen dem Ruhegehaltsfonds zufließen:

- a. aus dem aus der Einlösung der Gegenmarken (§ 35) sich ergebenden Ueberschusse nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Vereinssatzungen;
- b. aus den von den Beamten nach den Satzungen der Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträgen;
- c. aus den während eines Jahres zu Zwecken dieser Kasse nicht verwendeten Zinsen;
- d. aus Geschenken und sonstigen Zuwendungen.

Der Unterstützungsfonds und der Ruhegehaltsfonds bilden einen Theil des Vereinsvermögens.

### Rechnungsabluß.

#### § 30.

Der Rechnungsabluß erfolgt jährlich an dem, dem Neujahrstage zunächst folgenden Sonnabend.

## Berechnung und Vertheilung von Ueberschuß und Verlust.

### § 31.

Der Rechnungsabluß ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufzustellen; es sind also Vereinskulden und Verpflichtungen jeder Art, die Guthaben der Mitglieder und die Reservefonds unter den Passiven, der Werth der Mobilien und Immobilien, der Kassenbestand, der Werth der bei der Inventur vorgefundenen Waarenvorräthe und die ausstehenden Forderungen (etwaige unsichere nach Abschätzung ihres wirklichen Werthes) unter den Activen anzusetzen. Vorher sind jedoch für Abnutzung mindestens abzuschreiben: dem Werthe der Immobilien 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, dem Werthe des Fuhrwerks und der Gespanne 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, dem Werthe aller übrigen Mobilien 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

### § 32.

Der sich ergebende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

- a. dem Gesamtguthaben der Mitglieder werden 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Zinsen zugeschrieben und zwar derart, daß für Einzahlungen, welche im Laufe des Jahres gemacht werden, die Verzinsung vom Beginn des auf die Einzahlung folgenden Kalenderquartals ab erfolgt, angefangene Mark nicht verzinst und für zurückgezahlte Beträge die Zinsen bis zum Schluß des der Rückzahlung vorangehenden Kalenderquartals berechnet werden;
- b. die Direction erhält eine Tantieme in Höhe von  $\frac{2}{15}$ <sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Verkaufserlöses;
- c. der Verwaltungsrath erhält eine Tantieme in Höhe von  $\frac{4}{15}$ <sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Verkaufserlöses; die Untervertheilung der Tantieme zu b und c erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung durch Direction und Verwaltungsrath;
- d. der sich hiernach ergebende Betrag wird, nach erfolgter Entlastung, den Vereinsmitgliedern nach Verhältniß der von ihnen in der betreffenden Rechnungsperiode durch Waarenbezug erworbenen und eingereichten Gegenmarken gutgeschrieben bezw. ausgezahlt, während diejenigen Mit-

glieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 20c erloschen ist, zur Erhebung von Rückgewähr auf Gegenmarken nicht berechtigt sind;

- e. der noch verbleibende Rest wird, soweit nicht für in Aussicht genomene Bauten ein entsprechender Betrag zurückzustellen ist, auf neue Rechnung übertragen.

### § 33.

Etwaige Verluste, soweit solche nicht aus dem Reservefonds gedeckt werden können, haben die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Guthaben zu tragen.

## Gegenmarken.

### § 34.

Die Mitglieder empfangen von den Lagerhaltern Gegenmarken, welche über den Betrag der von ihnen gemachten Einkäufe lauten, soweit derselbe durch 10 Pfg. theilbar ist. Diese Gegenmarken haben die Mitglieder, unter Angabe ihres Namens, Standes und ihrer Wohnung und der Nummer ihres Quittungsbuches, im Laufe des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Monats Januar einzuliefern und dadurch der Direction den Betrag der von ihnen gemachten Einkäufe nachzuweisen. Die bis zum letzten Tage des Januar nicht eingelieferten Gegenmarken finden keine Berücksichtigung und ebenso können größere Mengen auf kleine Beträge ausgestellter Gegenmarken, deren Umtausch unterlassen worden (§ 22c), nach Begutachtung des Verwaltungsraths unberücksichtigt zurückgewiesen werden. Der auf solche Gegenmarken nicht zur Abhebung gekommene Betrag verbleibt dem Verein und wird auf das nächste Jahr übertragen.

Nur Gegenmarken, welche durch Waarenentnahme für den eigenen Bedarf aus den Vereinslagern gemäß den Satzungen erworben sind, haben Anspruch auf Rückgewähr, während alle anderweitig, insbesondere durch Markenhandel erworbenen Marken von der Einlösung ausgeschlossen sind.

Angefangene Mark kommen bei der Rückgewähr nicht in Betracht.

Bei Waarentnahme seitens der Mitglieder in größeren Mengen kann die Direction angemessene Preisermäßigungen eintreten lassen, wenn in solchen Fällen auf die Gegenmarken verzichtet wird.

### § 35.

Der Verwaltungsrath kann beschließen, daß seitens der Mitglieder präsentirte, auf 10 Mark lautende Gegenmarken\*) schon während des laufenden Geschäftsjahres vom Verein eingelöst werden, und stellt in diesem Falle den Einlösungswert der selben von Zeit zu Zeit fest. Auf die in solcher Weise eingelösten Marken wird eine Nachvergütung nicht gewährt. Die Einlösung erfolgt nur gegen Vorlegung des Quittungsbuches in den vom Verwaltungsrathe bestimmten Einlösungsstellen.

### § 36.

Der sich für den Verein aus der Einlösung der in § 35 bezeichneten Gegenmarken ergebende Ueberschuß wird verwendet:

- a. zur Deckung der durch die Einlösung entstehenden Verwaltungskosten;
- b. zur Deckung der durch vorzeitige Ueberschußvertheilung erwachsenden Verluste an Zinsen zu 5 %.

Der weitere Ueberschuß wird zugetheilt:

1. zunächst einem Spezial-Reservefonds, bis derselbe 2% desjenigen Betrages erreicht oder wieder erreicht hat, auf welchen die während des letzt abgelaufenen Geschäftsjahres eingelösten Gegenmarken (§ 35) lauten;
2. darüber hinaus dem in § 29 Absatz 5 bezeichneten Ruhegehaltsfonds.

Falls die am Schlusse des Geschäftsjahres sich ergebende Rückgewähr geringer ausfällt, als der während desselben auf Gegenmarken gezahlte Einlösungswert, so wird der entstandene Verlust zunächst aus dem Spezial-Reservefonds gedeckt. In

\*) Gegenmarken in Stücken, welche unter 10 Mark lauten, dürfen zur Einlösung nicht präsentirt werden; sie können in den Verkaufslagern umgetauscht werden.

anderer Weise darf das demselben einmal zugeführte Kapital niemals geschmälert werden.

### **Auflösung des Vereins.**

#### **§ 37.**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß zweier, mit einer Zwischenzeit von vier Wochen stattfindenden Generalversammlungen. Ein solcher Beschluß erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden in jeder der beiden Generalversammlungen.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction gemäß §§ 730 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ueberschuß nach Verhältniß der Guthaben unter die Mitglieder vertheilt wird.

### **Bekanntmachungen.**

#### **§ 38.**

Die in den Satzungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Schlesiſchen Zeitung, der Breslauer Zeitung, der Breslauer Morgenzeitung, der Schlesiſchen Volkszeitung und dem Breslauer Generalanzeiger unter der Firma des Vereins. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen.

#### **§ 39.**

Vorstehende Satzungen treten am 5. Januar 1902 in Kraft.

### **Uebergangsbestimmungen.**

#### **§ 40.**

Die Rückzahlung des Guthabens über 100 Mark hinaus erfolgt vom Tage nach der Frühjahrs-Generalversammlung 1902 ab nach der durch Aushang in den Waarenlagern bekannt zu machenden Reihenfolge. Zinsen werden ohne Rücksicht auf den Zahlungstag bis 31. März 1902 vergütet.

---

Angenommen in der Generalversammlung vom 28. October 1901.

---

## Anhang.

### Wahl-Ordnung.

(Vergleiche § 3 der Satzungen.)

#### § 1.

Behufs Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung wird die Stadt Breslau durch die Direction in Wahlbezirke getheilt.

Jeder Ort außerhalb Breslaus, in welchem sich ein Verkaufslager des Vereins befindet, bildet mit den umliegenden Orten, in denen Mitglieder des Vereins wohnen, einen besonderen Wahlbezirk.

Die näher an Breslau als an den auswärtigen Lagern gelegenen Dörfer können den hiesigen Wahlbezirken zugetheilt werden.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt unter thunsüchtester Berücksichtigung der Vereinslager mit der Maßgabe, daß jeder Bezirk ungefähr 1000 stimmberechtigte Mitglieder enthält.

Die Bezirkseinteilung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsraths.

#### § 2.

Zur Wahl der Abgeordneten für die Generalversammlung sind diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, welche

1. dem Verein wenigstens seit dem 1. Januar des der Wahl vorhergehenden Kalenderjahres angehören;
2. am Schlusse des letzteren mindestens einen buchmäßigen Geschäftsantheil von 30 Mark besitzen und
3. außerdem im Januar des laufenden Jahres Gegenmarken zur Berechnung der Rückgewähr unter richtiger Angabe der Quittungsbuchnummer und Wohnung eingereicht haben.

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

#### § 3.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Stimmberechtigte in seinem Bezirke. Mitglieder der Direction und des Verwaltungsraths, Lagerhalter, sowie sonstige Angestellte des Vereins und Frauen sind nicht zu Abgeordneten wählbar.

#### § 4.

Auf jede Vollzahl von 200 stimmberechtigten Mitgliedern wird spätestens im März auf drei Jahre ein Abgeordneter gewählt.

Alle drei Jahre ist von der Direction die Zahl der innerhalb jedes Wahlbezirks im Januar wohnenden stimmberechtigten Mit-

glieder und hiernach von dem Verwaltungsrathe die Zahl der Abgeordneten für jeden Wahlbezirk, sowie Ort und Zeit der Wahlversammlung festzusetzen und bekannt zu machen.

### § 5.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur in seinem Bezirk wählen.

Die zur Abgeordnetenwahl erscheinenden Mitglieder haben sich beim Eintritt durch das Quittungsbuch zu legitimiren.

### § 6.

Die Wahlversammlung eines jeden Bezirks wird von einem Mitgliede der Verwaltung eröffnet und geleitet, das gleichzeitig einen Stellvertreter, einen Schriftführer, zwei Beisitzer und zwei Stimmzähler ernennt.

### § 7.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Sämmtliche Abgeordnete werden in einem Wahlgange gewählt.

Die Beisitzer und die vom Vorsitzenden ernannten Stimmzähler stellen am Vorstandstische die Zahl der Zettel, sowie das Ergebniß der Wahl fest.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; ihre Zahl muß der doppelten Anzahl der zu Wählenden entsprechen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

Das Ergebniß der Wahl wird in das Protokoll eingetragen, welches, vom Wahlvorstande unterschrieben, am nächsten Tage der Direction zuzustellen ist.

Die Wahlzettel hat der Vorsitzende 4 Wochen aufzubewahren.

### § 8.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch die Direction alsbald in Kenntniß zu setzen. Nachwahlen finden nicht statt.

### § 9.

Erörterungen über Gegenstände, die nicht den Wahlact betreffen, sind in der Wahlversammlung ausgeschlossen.



Prüfung ! sobald sie Ihre  
Leistungen eingereicht und  
geprüft haben. —

Runde Kinder, markiert —  
habe Körze —

Andere Experimente.  
Genauigkeit der Arbeit.

Markieren  
auf Klappstein  
Grundierung.

Bremen!

Eintragung der Gesellschaft

~~Altenheim~~

Wie das Comité Ansehen findet  
muss nicht sein.

Kommune ein - Mühle.  
- Götterberg -

1000 =  $\frac{90}{5}$   
450